



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Januar 2014 (28.01)
(OR. en)**

**9959/02
EXT 1**

**AELE 13
JAI 139
AUDIO 9
WTO 64**

DECLASSIFIE
DECLASSIFIED

DECLASSE
DOWNGRADED

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	9959/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	13. Juni 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Beziehungen EU-Schweiz
– Annahme der von der Kommission am 10. April 2002 vorgelegten vier Empfehlungen für Verhandlungsmandate

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juni 2002 (14.06)
(OR. en)**

**9959/02
EXT 1 (23.1.2014)**

**AELE 13
JAI 139
AUDIO 9
WTO 64**

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
vom 12. Juni 2002
für den Rat

Nr. Vordokument: 9110/02 ASILE 9 JAI 93 AUDIO 6 WTO 48 RESTREINT UE

Nr. Kommissionsvorschlag: 7905/02 AELE 6 JAI 60 AUDIO 1 WTO 28 RESTREINT UE

Betr.: Beziehungen EU-Schweiz

- Annahme der von der Kommission am 10. April 2002 vorgelegten vier Empfehlungen für Verhandlungsmandate
-

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. April 2002 eine Mitteilung und Empfehlungen für Beschlüsse des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit der Schweiz in vier Sektoren (Schengen, Dublin, freier Dienstleistungsverkehr und audiovisuelle Medien) aufzunehmen, zugeleitet.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des AStV vom 18. April 2002 wurden diese Empfehlungen in der Gruppe "EFTA", der Gruppe der JI-Referenten, dem Ausschuss "Artikel 36", dem Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen, dem Ausschuss "Artikel 133" (Dienstleistungen) und der Gruppe "Audiovisuelle Medien" geprüft.
3. Der AStV hat auf seinen Tagungen vom 29. Mai und 12. Juni 2002 die Ergebnisse der auf Gruppenebene geführten Beratungen gesichtet und die noch bestehenden Vorbehalte und Anträge der Delegationen und der Kommission genauer geprüft.

Im Anschluss an diese Tagungen wird nach Klärung aller noch offenen Fragen der Rat ersucht, unter Teil A der Tagesordnung

- die Beschlüsse über Verhandlungsmandate für die vier Sektoren in der Fassung der Anlage I anzunehmen;
 - die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission über die Beteiligung der Schweiz an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend in der Fassung der Anlage II in das Ratsprotokoll aufzunehmen;
 - die in der Anlage III enthaltene Fassung von Schlussfolgerungen zu billigen;
 - eine Reihe von Erklärungen in der Fassung der Anlage IV in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
4. a) Das Vereinigte Königreich und Irland haben erklärt, dass sie beabsichtigen, sich an der Annahme und Anwendung des Beschlusses des Rates über das Verhandlungsmandat betreffend Dublin zu beteiligen, und zwar unbeschadet des ihnen aus dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem EG-Vertrag beigefügten Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands erwachsenden Rechts, frei zu entscheiden, ob sie sich an der Annahme künftiger Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss der aus den Verhandlungen hervorgegangenen Abkommen beteiligen oder nicht.
- b) Im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem EG-Vertrag beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an dem Teil der Beschlüsse des Rates, der die Verhandlungsmandate für Schengen und Dublin in Bezug auf Titel IV des EG-Vertrags betrifft; dieser Teil ist daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar.
-

Anlagen

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission und des Vorsitzes, Verhandlungen im Hinblick auf die Assoziierung der Schweiz bei der Durchführung des Schengen-Besitzstands und bei seiner Weiterentwicklung zu eröffnen

Der Rat

- ermächtigt die Kommission, was den institutionellen Rahmen und die vom EG-Vertrag erfassten Aspekte des Schengen-Besitzstands anbelangt, und den Vorsitz, unterstützt von der Kommission, was die vom EU-Vertrag geregelten Aspekte des Schengen-Besitzstands anbelangt, gemäß den in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union einerseits und der Schweiz andererseits im Hinblick auf die Assoziierung der Schweiz bei der Durchführung des Schengen-Besitzstands und bei seiner Weiterentwicklung auszuhandeln;
- bestellt den Ausschuss "Artikel 36", den Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen und die Gruppe "EFTA", die von der Gruppe "Schengen-Besitzstand" unterstützt wird, zu Sonderausschüssen, welche die Kommission und den Vorsitz bei den Verhandlungen unterstützen;
- ersucht Island und Norwegen, an den Verhandlungen zwischen der EG/EU und der Schweiz teilzunehmen ¹.

¹ Der Juristische Dienst des Rates ist der Ansicht, dass Island und Norwegen ein gesondertes Abkommen mit der Schweiz schließen sollten.

Anlage

Inhalt und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands:

- Die Schweiz muss den gesamten Schengen-Besitzstand übernehmen, einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften EU/EG, die inzwischen an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands getreten sind (z.B. Datenschutz und Richtlinie betreffend Feuerwaffen); Ausnahmeregelungen oder Abweichungen dürfen nicht akzeptiert werden.
- Die Schweiz muss auch bereit sein, alle Beschlüsse betreffend die Anwendung und die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands durchzuführen. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, der zufolge das Abkommens endet, wenn die Schweiz die zur Weiterentwicklung des Besitzstands angenommenen Beschlüsse nicht durchführt.

Organisatorischer Rahmen im Hinblick auf die Assoziierung der Schweiz bei der Durchführung des Schengen-Besitzstands und bei seiner Weiterentwicklung:

Die Assoziierung der Schweiz bei der Durchführung des Schengen-Besitzstands und bei seiner Anwendung und Weiterentwicklung muss anhand eines organisatorischen Rahmens der Art erfolgen, wie er durch die Assoziierungsabkommen mit Island und Norwegen geschaffen wurde; dies gilt mit folgenden Einschränkungen:

- Die Bestimmungen (Artikel 2 Buchstaben b und c des Übereinkommens vom 18. Mai 1999) betreffend das Akzeptieren einer Maßnahme zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands durch die Schweiz müssen entsprechend den innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Auflagen angepasst werden.
- In den Bestimmungen zur finanziellen Beteiligung (Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens vom 18. Mai 1999) ist der Jahresbeitrag der Schweiz zu den Verwaltungs- und Betriebskosten proportional zum Beitrag Islands und Norwegens festzulegen.

Beteiligung Dänemarks an dem Assoziierungsabkommen mit der Schweiz in den unter Titel IV EGV fallenden Bereichen:

In das Assoziierungsabkommen sind Bestimmungen aufzunehmen, mit denen der spezifischen Position Dänemarks mit Blick auf die nach Titel IV EGV angenommenen Rechtsakte Rechnung getragen wird.

Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands am Assoziierungsabkommen mit der Schweiz

In das Assoziierungsabkommen sind Bestimmungen aufzunehmen, durch die berücksichtigt wird, in welchem Umfang der Besitzstand für das Vereinigte Königreich und Irland Geltung hat.

Verknüpfung zwischen dem Schengener Übereinkommen und dem Abkommen über die Durchführung - durch die Schweiz - der Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend die Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staates

In das Abkommen sind Bestimmungen aufzunehmen, durch die seine Durchführung und Beendigung mit der Durchführung und Beendigung des Abkommens über die Durchführung - durch

die Schweiz - der Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend die Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staates verknüpft werden.

Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz über die Durchführung der Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend die Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staates sowie ihre Weiterentwicklung zu eröffnen

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

- ermächtigen die Kommission, gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweiz andererseits über die Durchführung – durch die Schweiz – der Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend die Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staates sowie ihre Weiterentwicklung auszuhandeln;
- bestellen den Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen und die Gruppe "EFTA", die von der Gruppe "Asyl" unterstützt wird, zu Sonderausschüssen, welche die Kommission und den Vorsitz bei den Verhandlungen unterstützen;
- ersuchen Island und Norwegen, an den Verhandlungen zwischen der EG und der Schweiz teilzunehmen ².

² Der Juristische Dienst des Rates ist der Ansicht, dass Island und Norwegen ein gesondertes Abkommen mit der Schweiz schließen sollten.

Anlage

Inhalt und Weiterentwicklung des Besitzstands:

- Die Schweiz muss die gesamten Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac übernehmen; die Schweiz muss ferner die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes übernehmen. Ausnahmeregelungen oder Abweichungen dürfen nicht akzeptiert werden. In das Abkommen ist eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge die Schweiz die gesamten künftigen Rechtsvorschriften betreffend den für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staat übernehmen wird; Ausnahmeregelungen oder Abweichungen dürfen nicht akzeptiert werden.
- Die Schweiz muss auch bereit sein, alle Beschlüsse betreffend die Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend den für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staat durchzuführen. In das Abkommen ist eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge das Abkommen endet, wenn die Schweiz die im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Besitzstands angenommenen Beschlüsse nicht durchführt.

Organisatorischer Rahmen im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz an der Durchführung, Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend den für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staat:

Die Assoziierung der Schweiz bei der Durchführung, Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend den für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staat muss anhand eines organisatorischen Rahmens der Art erfolgen, wie er durch das Übereinkommen vom 19. Januar 2001 mit Island und Norwegen geschaffen worden ist; dies gilt mit folgenden Einschränkungen:

- Die Bestimmungen betreffend das Akzeptieren einer Maßnahme zur Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften über die Einrichtung von Eurodac und der künftigen Rechtsvorschriften betreffend den für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staat (Artikel 4 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens vom 19. Januar 2001) durch die Schweiz müssen an ihre verfassungsrechtlichen Auflagen angepasst werden.
- In den Bestimmungen zur finanziellen Beteiligung (Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vom 19. Januar 2001) ist der Jahresbeitrag der Schweiz sowie ihr Beitrag zum Referenzbetrag nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vom 19. Januar 2001 festzulegen.

Beteiligung Dänemarks am Assoziierungsabkommen mit der Schweiz in den unter Titel IV EGV fallenden Bereichen:

In das Assoziierungsabkommen sind Bestimmungen aufzunehmen, mit denen der spezifischen Position Dänemarks im Hinblick auf die nach Titel IV EGV angenommenen Rechtsakte Rechnung getragen wird.

Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands am Assoziierungsabkommen mit der Schweiz

In das Assoziierungsabkommen sind Bestimmungen aufzunehmen, durch die berücksichtigt wird, in welchem Maße der Besitzstand für das Vereinigte Königreich und Irland Geltung hat.

Verknüpfung zwischen dem Schengener Übereinkommen und dem Abkommen über die Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung von Eurodac und die künftigen Rechtsvorschriften betreffend den für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staat

In das Abkommen sind Bestimmungen aufzunehmen, durch die seine Durchführung und Beendigung mit der Durchführung und Beendigung des Schengener Übereinkommens verknüpft werden.

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR
ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, VERHANDLUNGEN IM HINBLICK AUF DEN
ABSCHLUSS EINES FREIHANDELSABKOMMENS ÜBER DIENSTLEISTUNGEN MIT
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ZU ERÖFFNEN**

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten beschließen Folgendes:

- Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens über Dienstleistungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu eröffnen.
- Die Kommission führt diese Verhandlungen gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien und im Benehmen mit der Gruppe "EFTA" und dem Ad-hoc-Ausschuss "Artikel 133" (Dienstleistungen), welche die Kommission bei ihrer Aufgabe unterstützen werden.

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens im audiovisuellen Bereich zu eröffnen

Der Rat beschließt:

- Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines bilateralen Abkommens im audiovisuellen Bereich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu eröffnen;
 - die Kommission führt diese Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien und im Benehmen mit der Gruppe "EFTA" und gegebenenfalls der Gruppe "Audiovisuelle Medien".
-

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

"Der Rat und die Kommission kommen im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der EU und der Schweiz, die am 21. Juni 1999 anlässlich der Unterzeichnung der sieben Abkommen abgegeben wurde, überein, Vorbereitungen für die Verhandlungen mit der Schweiz im Hinblick auf eine Beteiligung der Schweiz am nächsten Programmzyklus in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend zu treffen. Die Kommission wird prüfen, ob praktische Vorkehrungen für den gegenwärtigen Programmzyklus getroffen werden können".

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 20) NICHT FREIGEgeben
